



CH-3003 Bern, ARE, CE

An die kantonalen Raumplanungsfachstellen

Referenz/Aktenzeichen: N263-0128  
Ihr Zeichen: -  
Unser Zeichen: CE  
Sachbearbeiter/in: Elisabeth Clément  
**Bern, den 4. Juli 2014**

## **Minimales Geodatenmodell Fruchtfolgeflächen und Informationen zu Sonderfällen im Zusammenhang mit Fruchtfolgeflächen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der zweiten Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) werden der Schutz der Fruchtfolgeflächen (FFF) und die Handhabung des Sachplans FFF thematisiert werden. Gleichzeitig ist unser Amt auch mit der Umsetzung des geltenden Sachplans FFF stark gefordert. Das ARE möchte Sie dazu wie folgt informieren:

### **1 Geodaten und kantonale Inventare**

#### **1.1 Projekt zur Entwicklung des minimalen Geodatenmodells**

Mit dem Geoinformationsgesetz vom 5. Oktober 2007 (GeoIG; SR 510.62), das am 1. Juli 2008 in Kraft getreten ist, erhielt das ARE den Auftrag, das Geodatenmodell zum Sachplan Fruchtfolgeflächen gemäss Bundesratsbeschluss vom 8. April 1992 zu erstellen.

Diese Arbeiten werden von einer Arbeitsgruppe begleitet, in welcher Fachleute aus Kantonen, des Bundes und der Wissenschaft vertreten sind (siehe Beilage). Die Arbeiten begannen im Januar 2011, wurden aber in der Folge unterbrochen. In seiner Stellungnahme zur Motion Flach (13.3860) hat der Bundesrat in Aussicht gestellt, dass das ARE den Kantonen das notwendige Geodatenmodell voraussichtlich bis Ende 2015 mitteilen wird.

Deshalb greifen wir das Projekt jetzt wieder auf. Zu diesem Zweck haben wir die Mitglieder der damals geschaffenen Arbeitsgruppe eingeladen, ihre Arbeit wieder aufzunehmen. Die erste Sitzung hat am 16. Juni 2014 in Bern stattgefunden. Eine Anhörung der Kantone ist auf Beginn 2015 vorgesehen.

Bundesamt für Raumentwicklung ARE  
Worbentalstrasse 66, 3063 Ittigen  
Postadresse: 3003 Bern  
Tel. 058 462 14 46  
elisabeth.clement@are.admin.ch  
www.are.admin.ch

## 1.2 Weitergabe der kantonalen Geodaten

Das ARE wird von anderen Bundesämtern sowie von externen Personen und Institutionen (private Büros, Studierende, Hochschulen) immer wieder ersucht, die Daten zu den kantonalen Inventaren verfügbar zu machen. Bisher haben wir diese Daten nicht weiter gegeben und die Gesuchsteller jeweils an die betreffenden Kantone verwiesen.

Die Geodaten wären vor allem für die mit der Infrastrukturplanung beauftragten Bundesämter von grossem Interesse, wenn es darum geht, die Auswirkungen von Strassen- und Bahnprojekten auf die Fruchtfolgeflächen zu ermitteln. So möchte das Bundesamt für Verkehr im Frühjahr 2015 mit solchen Abklärungen beginnen (STEP Ausbauschnitt 2030).

Deshalb ersuchen wir die Kantone um ihre Zustimmung zur Weitergabe der Geodaten an die Bundesämter, die diese benötigen.

Bei dieser Gelegenheit laden wir die Kantone ein, uns ihre aktuellen Geodaten zu liefern – dies für den Fall, dass die uns zur Verfügung stehenden Daten nicht mehr auf dem neusten Stand sind. Wir bitten Sie, uns die **neuen Geodaten** bis am **31. Dezember 2014** verfügbar zu machen, damit wir deren interne Verarbeitung bis im Frühjahr 2015 durchführen können.

(Adresse: [elisabeth.clement-arnold@are.admin.ch](mailto:elisabeth.clement-arnold@are.admin.ch), Tel. 058 462 14 46)

## 1.3 Umfrage bei den Kantonen

Das ARE kennt die Praktiken vieler Kantone bei der Behandlung von Sonderfällen, hat aber keinen landesweiten Überblick. Ein solcher Überblick wäre jedoch als Basis für die Ausarbeitung des minimalen Geodatenmodells sehr nützlich.

Deshalb bitten wir Sie, den beiliegenden kurzen Fragebogen auszufüllen. Um Ihre Antworten in das Projekt minimale Geodatenmodell einfließen lassen zu können, benötigen wir den **ausgefüllten Fragebogen** bis am **31. Juli 2014**. Wir danken Ihnen schon jetzt für die fristgerechte Rücksendung.

## 2 Präzisierungen zur Behandlung von diversen Sonderfällen

### 2.1 Mit Reben bepflanzte Fruchtfolgeflächen

Nach verschiedenen Abklärungen ist das ARE zum Schluss gekommen, dass es zweckmässig ist, in den kantonalen FFF-Inventaren alle mit Reben bepflanzten Flächen zu akzeptieren, und zwar unabhängig von deren Anpflanzungsdatum (vor oder nach 1992). Dies unter der Voraussetzung, dass die Bodenbeschaffenheit und der Kupfergehalt dieser Flächen kontrolliert werden und dass sie die Kriterien für FFF erfüllen, wie sie auf Seite 15 der «Vollzugshilfe<sup>1</sup>» von 2006 aufgeführt sind.

### 2.2 Hors-sol, Gewächshäuser, Gartenbau

Die in der «Vollzugshilfe» von 2006 (S. 10) genannten Richtlinien sind nach wie vor gültig und anzuwenden: Die für dauerhafte Bauten und Anlagen beanspruchten Flächen sind von den FFF abzuziehen. Dies gilt auch für Flächen, deren Bewirtschaftung die FFF-Qualitätskriterien beeinträchtigt. Die verbleibenden (nicht überbauten) Flächen können dann zu den FFF gezählt werden, wenn die Qualitätskriterien (insbesondere die Parzellengrösse und -form) weiterhin erfüllt sind.

<sup>1</sup> Sachplan Fruchtfolgeflächen FFF, Vollzugshilfe, ARE 2006.

### 2.3 Abbaugelände und Deponien

Abbaugelände und Deponien bilden in den meisten Fällen Gegenstand von Sondernutzungsplänen. Es handelt sich dabei um offene Flächen (für Materialabbau und Deponien), um noch landwirtschaftlich genutzte Flächen, die künftig abgebaut werden sollen, und um Flächen, die in Rekultivierung sind oder deren Rekultivierung bereits abgeschlossen ist. Dem Inventar können lediglich landwirtschaftlich genutzte Flächen und die bereits rekultivierten Flächen angerechnet werden (siehe «Vollzugshilfe», S. 10).

Bitte beachten Sie, dass in Bezug auf die Rückführbarkeit der FFF die «Vollzugshilfe» 2006 das «Merkblatt zum Vollzug des Sachplanes Fruchtfolgeflächen<sup>2</sup>» aus dem Jahr 1995 ersetzt.

### 2.4 FFF auf Arealen im Eigentum des Bundes

Die bei der Erhebung der FFF massgeblichen Kriterien betreffen die Bodeneignung, mit welcher die Ackerfähigkeit der Böden beurteilt wird. Das ARE schätzt, dass die Kantone heute rund 2000 Hektaren FFF erhoben haben, die auf Arealen liegen, die sich im Eigentum des Bundes befinden.

Die ackerfähigen Böden sind grundsätzlich von den Kantonen zu erheben und zu sichern. Dabei spielt es keine Rolle, wer Eigentümerin oder Eigentümer dieser Flächen ist. Demzufolge ist es den Kantonen gestattet, auch Flächen im Eigentum des Bundes zu inventarisieren, sofern diese den FFF-Qualitätskriterien tatsächlich genügen.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei allenfalls noch nicht inventarisierten Flächen um neue Flächen handelt, die konkret überprüft werden müssen und die den Qualitätskriterien der Vollzugshilfe S. 15 entsprechen müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesamt für Raumentwicklung ARE



Stephan Scheidegger  
Stellvertretender Direktor

Beilagen:

- Liste der Experten, die das Projekt minimales Geodatenmodell begleiten (Projektteam)
- Fragebogen zur Behandlung von Sonderfällen in den Kantonen

Kopie an:

- BLW, BWL, BAFU, GS-UVEK, GS-VBS, ASTRA, BAV, KPK

<sup>2</sup> Merkblatt zum Vollzug des Sachplanes Fruchtfolgeflächen. Ausgabe 1995. BRP, EJPD. Form.412.685.1d.

## Kantonaler Fragebogen FFF – Sonderfälle

Flächentyp	Ist dieser Flächentyp im FFF-Inventar erfasst?	Ist dieser Flächentyp in den Geodaten enthalten?	Falls ja, mit einem speziellen Attribut?	Falls ja, Gesamtfläche in ha (falls bekannt)
<b>Landwirtschaftsflächen</b>				
Dauerkulturen (Beeren, Christbäume, Zierpflanzen usw.)	Ja / Nein	Ja / Nein	Ja / Nein	
Reben, Anpflanzung vor 1992				
Reben, Anpflanzung nach 1992				
Intensivobstbau				
Extensiver Obstbau (Hochstamm)				
Ökologische Ausgleichsflächen (neu Biodiversitätsförderflächen)				
Fliessgewässerraum (Überschwemmungsflächen)				
Ökologische Ausgleichsflächen und Renaturierung mit Eingriff auf die Bodenqualität				
Hors-sol, Gewächshäuser, Gartenbau				
Familiengärten				
<b>Flächen in Sondernutzungszonen</b>				
Golfanlagen, Freizeitzone				
Flächen auf Waffenplätzen und Militärflugplätzen				
Flächen innerhalb von Infrastrukturen (Flugplätze usw.)				
Flächen in Freihaltezone innerhalb von Bauzone				
Flächen in Materialabbauzone				
Flächen in Ablagerungszone				

Wie hoch ist die Gesamtfläche der FFF im Inventar, die die kantonale Mindestfläche gewährleistet?

\_\_\_\_\_

Sind sie damit einverstanden, dass die kantonalen Geodaten bundesintern an andere Ämter weitergegeben werden, die zur Evaluation ihrer Politiken auf diese Daten zugreifen möchten?

JA  NEIN

Welche Bedingungen möchten Sie für die Weitergabe der Daten stellen? \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_